

Jetzt auch an's Finanzamt denken: Tipps zum Jahreswechsel

Steuerexperte Mag. Manfred Wildgatsch weiß, was Unternehmen noch bis zum Jahreswechsel für das Finanzamt tun müssen.

Alle Jahre wieder müssen bilanzierende Unternehmen eine Inventur ihrer Vorräte, zu denen auch Halb- und Fertigerzeugnisse zählen, erstellen. Halbfabrikate und Teilleistungen (noch nicht abrechenbare Leistungen) sind nur mit den anteiligen Herstellkosten zu bewerten. Der Gewinn wird erst verwirklicht und verbucht, wenn die beauftragte Leistung fertiggestellt bzw. die Ware (das Fertigfabrikat!) verkauft ist. Eventuell Fertigstellung dokumentieren.

Gewinnfreibetrag ermitteln

Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften sollen sich zwecks Ausnutzen des Gewinnfreibetrages rechtzeitig über das voraussichtliche Jahresergebnis Gedanken machen. Der Gewinnfreibetrag beträgt bekanntlich 13 % des Gewinnes (reduziert diesen), soweit er durch Investitionen (nicht u. a. gebrauchte Wirtschaftsgüter und PKW, aber auch bestimmte Wertpapiere) gedeckt ist. Bis zu einem Gewinn von € 30.000,-

netto wird er automatisch berücksichtigt, ab € 175.000,- reduziert sich der Prozentsatz. Achtung: Die Bank benötigt auch einige Tage, abgesehen davon, dass der Andrang in den letzten Tagen des Jahres immer besonders hoch ist.

Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis maximal € 400,- können sofort voll abgeschrieben werden. Höhere Investitionen (Inbetriebnahme erforderlich) wirken sich heuer nur mehr mit der halben Jahres-AfA aus. Grundsätzlich sollten Investitionen natürlich nur getätigt werden, wenn sie auch wirtschaftlich/und technisch sinnvoll sind – keinesfalls nur, um Steuern zu sparen – und finanziert werden müssen sie natürlich auch. Trotzdem kann es je nach erwartetem Ergebnis Sinn machen, Investitionen noch in diesem Jahr zu tätigen.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip, d. h. durch Vorziehen von Ausgaben oder Hinauszögern von Einnahmen kann der Gewinn reduziert (umgekehrt auch erhöht) werden. Achtung: Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten, Versicherungen) gilt eine 15-tägige Zurechnungsfrist (d. h. z. B., dass die am 10. Jänner bezahlte Dezember-Miete noch dem alten Jahr zugerechnet wird). Überprüfen Sie, ob Sie nicht vielleicht bei der Sozialversicherung zu niedrig eingestuft sind – eine Zahlung auf Basis einer Vorscheurechnung in Höhe der zu erwartenden Nachzahlung ist als Betriebsausgabe abziehbar.

Werbekosten & Sonderausgaben

Für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen gilt ebenfalls das Abflussprinzip, d. h. sie müssen

heuer bezahlt werden, wenn sie heuer Berücksichtigung finden sollen. Wegen des einkommensabhängigen Selbstbehaltes bei den außergewöhnlichen Belastungen sollte man möglichst viel in einem Jahr zusammenkommen lassen (nicht auf mehrere Jahre verteilen).

Bei den Sonderausgaben ist zu beachten, dass die Topfsonderausgaben nur mehr eingeschränkt Berücksichtigung finden und außerdem nur mehr bis inklusive 2020 überhaupt absetzbar sind.

Spenden sowie Kirchenbeiträge werden dem Finanzamt automatisch gemeldet, wenn Sie der Spendenorganisation die dafür notwendigen Daten bekannt gegeben haben. Zwecks Kontrolle sollten Sie die Belege aufbewahren. Spenden an begünstigte Institutionen sind (maximal bis zu zehn Prozent des laufenden Gewinnes) Betriebsausgaben und werden dem Finanzamt nicht gemeldet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine 14%-ige Forschungsprämie beantragt werden. Betriebsveranstaltungen (bis zu € 365,- pro Jahr und Arbeitnehmer) sind ebenso wie Sachgeschenke (Grenze: € 186,-) steuer- und sozialversicherungsfrei.

Verluste geltend machen

Unter Umständen können auch Verluste, insbesondere aus Spekulation oder Vermietung/ Verpachtung, ausgeglichen oder trotz besonderem Steuersatz eine Veranlagung beantragt werden. Diese Fälle benötigen aber eine Beratung im Einzelfall (und auch Zeit)!

Der Verlustabzug („Verlustvorträge“ aus Vorjahren) sollte vom Finanzamt automatisch berücksichtigt werden. Sind sie uns bekannt, werden sie selbstverständlich in die Steuererklärung aufgenommen.

Die fünfjährige Antragsfrist für die freiwillige Arbeitnehmerveranlagung 2014 endet mit Jahresende. Ebenso endet die siebenjährige Belegaufbewahrungspflicht für Unterlagen des Jahres 2012 (und früher).

Somit verbleiben in erster Linie noch freiwillige Weiterversicherungen, der Nachkauf von Versicherungszeiten und Steuerberatungshonorare (so diese nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen).

LEI-Nummer nicht vergessen

Nichtnatürliche Personen (also insbesondere GmbHs und Vereine sowie Privatstiftungen) benötigen für Wertpapier(ver)käufe eine LEI-Nummer – bei Bedarf bitte rechtzeitig besorgen! Und damit noch nicht genug: Deren Gültigkeit muss jährlich verlängert werden. Im Zusammenhang mit Wertpapieren muss auch an die Verpflichtung zur Wertpapierdeckung für eventuell vorhandene Pensionsrückstellungen erinnert werden, bitte fragen Sie uns nach der am 31. Dezember 2019 erforderlichen Deckungssumme.

Rat & Tat- Steuerberaterkanzlei Jupiter

- Tel.01/278 12 95,
- **office@jupiter.co.at**
- **www.jupiter.co.at**

Besuchen Sie uns auf: fleischundco.at